



# Landkreis Görlitz

## Kreistagsvorlage Nr. BV/006/2019

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

**TOP**      **Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 Landesjugendhilfegesetz**

Bernd Lange  
Landrat

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt als stimmberechtigte Mitglieder folgende Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschuss:

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	-------------------------	-----------------------

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Belastungen im laufenden HH-Jahr	Gem. Entschädigungssatzung
Veranschlagt unter Budget	11.1.1.01.442110
Belastung der Folgejahre	ja

### **Begründung**

## **Landesjugendhilfegesetz**

### **§ 4**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Die Besetzung richtet sich nach § 71 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen.

## **SGB VIII**

### **§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
  2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in

Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

Am 10.05.2019 und 14.06.2019 erfolgte die Bekanntmachung zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses im Landkreisjournal sowie auf der Internetseite des Landkreises. Es gingen neun Bewerbungen ein. Alle Träger versicherten, dass keine Hinderungsgründe für die Wahl der vorgeschlagenen Person vorliegen (z.B. Erklärung zu § 72 a SGB VIII; Erklärung, dass keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit vorliegen).

**Anlage:**

- Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Görlitz, Wahlperiode 2019 – 2024